



## Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

### **1. Satzung vom 15.12.2009 zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Herscheid - Entwässerungssatzung - vom 20.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2007, S. 708 ff.), hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Satzungsänderung**

Die Satzung der Gemeinde Herscheid über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Herscheid – Entwässerungssatzung - vom 20.12.2005 wird wie folgt geändert:

- a) In § 5 Abs. 3 wird der Halbsatz „Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen,...“ ersetzt durch „Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers **nicht** ausgeschlossen,...“.
- b) In § 14 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:  
„Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.“. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- c) § 15 Abs. 1 wird ersetzt durch:  
„Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis Abs. 6 LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung der Gemeinde.“.
- d) § 15 Abs. 2 wird ersetzt durch:  
„Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.“.
- e) In § 21 Abs. 1 wird folgende neue Ziffer 11 eingefügt:  
„§ 15 Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt.“.  
Die bisherigen Ziffern 11 und 12 in § 21 Abs. 1 werden Ziffern 12 und 13.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

## II.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 15.12.2009

Der Bürgermeister

S C H M A L E N B A C H